

Dezernat Finanzen und Wirtschaft

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0650/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache 0086/20 - Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Abweichend vom bisherigen Sachstand ist Gegenstand des aktuellen Antrages DS 0650/20 als ÄA zur DS 0086/20, dass damit neben der Aufnahme eines Vertreters der Mieterschaft in den Aufsichtsrat (BP 01 DS 0086/20), zusätzlich die Bildung eines eigenständigen beratenden Gremiums installiert werden soll. Einrichtung und gesellschaftsvertragliche Verankerung sollen jedoch ähnlich dem fakultativen Aufsichtsrat der KoWo sein.

Wie bereits schon in der Stellungnahme zur DS 0086/20 ausgeführt, steht die KoWo einer engen Zusammenarbeit mit Vertretern der Mieterschaft über ein Gremium sehr offen und positiv gegenüber. Seit vielen Jahren gibt es diese Zusammenarbeit mit den Mieterbeiräten bereits. Diese ist sehr erfolgreich und erfolgt auf der Basis von 30 Mieterbeiräten (bestehend aus aktuell 47 Personen) mit gewählten Vertretern mit eigener Mieterbeiratssatzung. Gerade in der derzeitigen Corona-Krise hält die KoWo sehr engen Kontakt zu ihren Mieterbeiräten, die ein wichtiger Ansprechpartner für die KoWo und die Mieter untereinander sind. Über die Mieterbeiräte werden verschiedenste Hilfestellungen insbesondere für ältere Mieter organisiert.

Die Arbeit der Mieterbeiräte ist ehrenamtlich. Leider ist es in den letzten Jahren immer schwerer geworden, motivierte Mieter zu finden, die sich den zeitintensiven Aufgaben eines Mieterbeirates widmen. Die Beiräte bestehen fast ausschließlich aus älteren Mietern. Diese setzen ihre Kraft vollständig für die unmittelbaren Belange des jeweiligen Wohngebietes ein.

Insbesondere vor diesem Hintergrund sieht die KoWo selbst als auch die Gesellschafterin, die Landeshauptstadt Erfurt, die Intensionen des vorliegenden Antrages sehr kritisch. Es wird eingeschätzt, dass es nicht gelingt, eine solche Zahl an ehrenamtlichen Mietern zu gewinnen, die sich zusätzlich einem derart umfassenden Pflichten- und Aufgabenkatalog stellen. Durch die Einrichtung eines weiteren Gremiums neben den bisherigen Mieterbeiräten wird eine Zersplitterung der Beiratstätigkeit zu Lasten der wertvollen Arbeit und Identifikationsfunktion für die Mieter vor Ort befürchtet. Die Folge wäre, dass es die KoWo noch schwerer hätte, engagierte Mieter für den Mieterbeirat und damit die eigentliche Aufgaben vor Ort zu gewinnen.

Hinzu kommt, dass das Gremium gemäß dem Antrag umfassende Verwaltungsaufgaben und Berichtspflichten erfüllen soll. Das Gremium soll ferner die beiden Gremien Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung gleichermaßen beraten. Neben den bereits aufzustellenden Berichten der Gesellschaft und des Aufsichtsrates, mit teils fast identischem Inhalt, wird kein

Mehrwert gesehen, jedoch ein erheblicher Mehraufwand für die Gremienmitglieder. Die Einrichtung eines weiteren Gremiums von bis zu 23 Personen führt nach unserer Einschätzung dazu, dass künftig noch weniger Zeit für die eigentlichen Kernaufgaben eines engagierten Mieters blieben.

Zu BP04:

Personalvorschläge dürfen für den Stadtrat nicht bindend sein. Es muss möglich sein, einzelne Personen zumindest aus wichtigem Grund abzulehnen. Der KoWo selbst sollte ein Vetorecht gegen einzelne Vorschläge eingeräumt werden.

Zu BP05:

Alle die unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Aufgaben/Mitwirkungsmöglichkeiten, die die eigentlichen Kernelemente einer Mitwirkung eines Kreises engagierter Mieter sind, sind bereits heute uneingeschränkt möglich.

Ein Einsichtsrecht in alle betriebswirtschaftlichen Unterlagen wird unter rechtlichen Gesichtspunkten als äußerst kritisch gesehen und in Verbindung mit der fehlenden Verschwiegenheitspflicht sogar als sehr Risiko behaftet.

Der Antrag sieht eine Aufwandsentschädigung für potenziell 23 Gremienmitglieder durch die KoWo vor. Diese hätte eine nicht unwesentliche wirtschaftliche Belastung zur Folge. Hinzu soll die Verpflichtung des Unternehmens kommen „in angemessener Höhe jährliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen“. Wofür diese eingesetzt werden dürfen und in welcher Höhe, wird nicht definiert. Angesichts der umfassenden Beratungsaufgabe und Berichtspflichten ist mit erheblichen externen Beraterkosten zu rechnen. Diese Mittel würden dann für andere Aufgaben, wie Investitionen ins Wohnumfeld fehlen.

Zum angeführten Thüringer Transparenzgesetz ist folgendes anzumerken:

Das Thüringer Transparenzgesetz ist ein Landesgesetz. Der Vorrang des Bundesrechtes (Art. 31 GG) ist zu beachten. Die Schaffung eines dem Aufsichtsrat nicht unähnlichen und in seiner finanziellen Ausstattung sogar besser gestellten Gremiums unter Verweis auf die Beschränkungen der Bundesgesetze GmbHG, AktG dürfte dazu im Widerspruch stehen. Dies gilt namentlich für die angestrebte Umgehung der strengen Verschwiegenheitspflichten, wie sie für Aufsichtsratsmitglieder bestehen (§ 52 GmbHG, 394 AktG), und das aus gutem Grund, und durch die Rechtsprechung zum Schutz der Unternehmen fortlaufend konkretisiert wurden.

Es ist weder Zweck des ThürTG noch ist es eine ausreichende Legitimationsgrundlage zur Einrichtung eines Gremiums, dessen Rechte über die des eigentlichen Kontrollgremiums (Aufsichtsrat) hinausgehen. Ferner eröffnet das ThürTG den Zugang nur zu bestimmten Informationen nach einem fest definierten Verfahren. Keine dieser Begrenzungen sind Gegenstand der Drucksache. Vielmehr soll externen Privatpersonen jederzeit Zugang zu sämtlichen betriebswirtschaftlichen Informationen der KoWo eingeräumt werden, die wiederum keinerlei Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Schäden für das Unternehmen, z. B. im Rahmen der Anbahnung von Grundstücksgeschäften sind möglicherweise vorprogrammiert, wenn Verhandlungen allgemein bekannt werden können (z. B. Vereitelung von Geschäftschancen).

Der Änderungsantrag ist auf Grund des Vorgenannten abzulehnen.

Unbeschadet dessen können folgender Vorschläge des Beschlusspunktes 05 in die Mieterbeiratssatzung der KoWo aufgenommen werden und klarstellend zum Gegenstand der künftigen Handlungsoptionen der Mitglieder des Mieterbeirats gemacht werden. Zu nennen

sind:

- Vorschläge zur Sanierung, Unterhaltung, Um- und Neubauten der Wohnungsbestände
- Vorschläge zur Wohnumfeldgestaltung und der Sozialfunktion der Gesellschaft).

Im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterin kann eine zusätzliche Passage „Arbeit der Mieterbeiräte der KoWo“ aufgenommen werden, dessen Inhalt wird von der KoWo in Zusammenarbeit mit den Mieterbeiräten erstellt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez: Linnert

Unterschrift Beigeordneter

15.05.2020

Datum